

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Erbblatt und Anzeiger).

Zugangsbillets
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Preis 20 Pf.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbä.

Nr. 51.

Freitag, 2. März 1917, abends.

70. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanhalten vierteljährlich 2,10 Mark, monatlich 70 Pf. Einzelhefte für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 zum breiten Grundriss-Beitrag (7 Seiten) 20 Pf., Zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. feste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Witzblätter an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Anzeigen oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langner & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Mit Rücksicht darauf, daß die Maul- und Klauenseuche neuerdings wieder an Ausbreitung gewinnt, wird unter Aushebung der Verordnungen vom 10. Februar, 17. April, 11. Mai und vom 26. August 1916 (Sächsische Staatszeitung und Leipziger Zeitung Nr. 26, 90, 111 und 200) bestimmt, daß von den veranschlagten Maßnahmen gegen diese Seuche (§ 45 der Ausführungsverordnung vom 7. April 1912 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 56 —) die Vorschriften des § 45 unter a Absatz 1 (Leisungszeugnisse) und unter b (sechstägige Beobachtung) für den Handel und Verkehr mit Rindern (einschließlich der Kälber), Schafen und Schweinen aus folgenden Gebieten Anwendung zu finden haben:

1. Königreich Preußen,
2. Bayern,
3. Württemberg,
4. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin,
5. Elsaß-Lothringen.

An Stelle von Ursprungszeugnissen aus den eigentlichen Herkunftsorten der Tiere können auch solche aus Markt- oder Sammelorten und tierärztliche Gesundheitszeugnisse zugelassen werden.

Für Schweine und Schafe aus den genannten Gebieten wird die polizeiliche Beobachtung auf 6 Tage festgesetzt, wenn der Einführende jeweils ausschließlich Schweine oder Schafe in derselben Ortschaft unter Beobachtung stellt.

Von der in § 45 unter a Absatz 2 vorgeschriebenen beschränkten Unternehmung ist Klauenbeschnitt, das ohne weiteren Zwischenhandel binnen zwei Tagen vom Eintreffen am Beobachtungsorte ab geschlachtet werden soll.

Im übrigen ist bei der Einfuhr von Klauenvieh nach Sachsen die Verordnung vom 7. Juni 1914 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 160) zu beachten.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Uebrig Einzelheiten der hiernach zu beobachtenden Vorschriften geben die Ortspolizeibehörden und die Bezirksärzte Auskunft.

Dresden, am 24. Februar 1917. 218 IV
Ministerium des Innern. 958

Zuergewinnung aus Zuder- oder Vergahorn betr.

Die Besitzer von Mälzungen, Partanlagen und Gärten werden darauf hingewiesen, daß aus dem Blüthenstaub des Zuderahorns durch Eindampfen Rohrzuder gewonnen wird. Interessenten, die sich mit der Gewinnung befassen wollen, erhalten auf Ansuchen ein Merkblatt für die Gewinnung und Verwertung des Zuders durch die Königl. Amtshauptmannschaft.

Großenhain, am 27. Februar 1917.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Protanfrischmittel und Sauerkraut oder Dörrgemüse betr.

1. Auf Grund der §§ 12 und 17 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Prüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. November 1915 — Reichsgesetzbl. S. 607 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1915 — Reichsgesetzbl. S. 728 — wird für den Kommunalverband Großenhain einschl. der Städte Großenhain und Riesa angeordnet, daß

1. Protanfrischmittel (Kunsthonig, Marmelade, Rübensaft),
2. Sauerkraut und Dörrgemüse

nur auf Grund der entsprechenden Abschnitte der Warenbezugskarte abgegeben und entnommen werden dürfen.

2. Zu diesem Zwecke wird neben der durch die Bekanntmachung vom 19. Oktober 1916 bereits eingeführten grünen Warenbezugskarte eine solche in gelber Farbe mit der Bezeichnung „Warenbezugskarte II“ eingeführt, die mit je 10 Abschnitten mit den Nummern 1 bis 10 und mit der Bezeichnung „gültig für Protanfrischmittel“ bez. „gültig für Sauerkraut oder Dörrgemüse“ versehen ist.

3. Die Ausgabe der Karten erfolgt nach Ausdruck des Gemeindestempels an der hierfür vorgesehenen Stelle durch die Gemeindebehörde zugleich für die selbständigen Gutsbezirke.

Uebrig die Art der Ausgabe ergeht an die Gemeindebehörden besondere Verfügung.

4. Zum Bezuge der Karten für Protanfrischmittel sind nur diejenigen Personen berechtigt, die im Besitze von Speisekarten sind, zum Bezuge der Karten für Sauerkraut und Dörrgemüse außerdem auch diejenigen Landwirte und gewerbmäßigen Gemüsebauern, die sich auf Grund der Bekanntmachung vom 14. Februar laufenden Jahres bei der Gemeindebehörde ihres Wohnortes gemeldet und die erforderliche schriftliche Erklärung abgegeben haben.

5. Jedem Haushaltungsvorstand werden soviel Warenbezugskarten zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen die Lebensmittelkarten auszuhandigen.

6. Die Inhaber von gewerblichen Betrieben (Gast- und Schankwirtschaften), in denen Lebensmittel verbraucht werden, haben zum Zwecke des Bezugs der in Frage kommenden Waren ihren nach der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1916 eingeführten ständigen Tischgästen die jeweils in Frage kommenden Abschnitte abzugeben. Für die nichtständigen Tischgäste wird ihnen auf Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Vorräte eine vom Kommunalverband festzusetzende Anzahl von Warenbezugskarten überlassen. In dem durch die Gemeindebehörden hierüber einzureichenden und von dieser zu bestätigenden Antrag ist die Zahl der ständigen und der nichtständigen Tischgäste anzugeben.

Der Bedarf von Krankeinstellen, Wohlfahrtseinrichtungen und dergl. wird unter Zugrundelegung des für die allgemeine Versorgung bestimmten Satzes nach der Kopfzahl der Anwesenden bemessen. Anträge sind ebenfalls an die Königl. Amtshauptmannschaft zu richten.

7. Die Menge der auf jeden Abschnitt abzugebenden bez. zu entnehmenden Waren

wird jedesmal von dem Kommunalverband in den Amtsblättern Großenhain, Riesa und Adelsberg amtlich bekanntgegeben, ebenso der Zeitpunkt, bis zu welchem spätestens die Ware zu entnehmen ist. Die Abgabe und Entnahme größerer Mengen als jeweilig vom Kommunalverband bekanntgegeben, ist verboten.

8. Bei der Entnahme von Waren ist die ganze Warenbezugskarte vorzulegen. Die in Frage kommenden Abschnitte sind von der Verkaufsstelle abzutrennen. Von der Bezugskarte abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

9. Bei Verzug innerhalb des Kommunalverbands Großenhain sind die Warenbezugsarten auch in dem neuen Wohnorte nach anderweiter Abstempelung durch die Gemeindebehörde gültig. Fällt eine bezugsberechtigte Person durch Tod oder Wegzug nach einem Orte außerhalb des Kommunalverbands fort, so ist dies unter Rückgabe der Karte, mit der zur Zeit noch zugehörigen Abschnitten spätestens innerhalb 2 Tagen den Gemeindebehörden des Auswanderens zu melden. Meldepflichtig ist der Haushaltungsvorstand oder sein Stellvertreter.

Von Orten außerhalb des Kommunalverbands zuziehende Personen erhalten Warenbezugsarten nur gegen Ablieferung der von ihrem bisherigen Wohnorte besessenen Warenbezugs- oder sonstigen Lebensmittelkarten oder gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde des bisherigen Wohnortes darüber, daß sie aus der Nahrungsmittelversorgung daselbst ausgeschieden sind. Vorübergehend aufhältliche Personen haben Anspruch auf Warenbezugsarten nur, wenn ihr Aufenthalt länger als 14 Tage dauert. Sie haben bei ihrem Weggange die Karte zurückzugeben.

10. Die Geschäfts- und sonstigen Verteilungstellen sind verpflichtet

1. über die von ihnen besessenen und ihnen zugewiesenen Mengen und über deren Abgabe getrennt nach Arten genau Buch zu führen, das jederzeit den Auftrags- und der Gemeindebehörde zur Einsichtnahme vorzulegen ist,
2. an dem letzten, für die Abgabe der Waren bestimmten Tage — zu vergl. Ziffer 7 — nach Geschäftsschluss den vorhandenen Bestand getrennt nach Arten festzustellen und unter genauer Gewichtsangabe in dem vorgeschriebenen, bei der Gemeindebehörde zu entnehmenden Vordruck einzutragen. Diese Bestandsanzeige ist von der Gemeindebehörde am darauffolgenden Tage an den Kommunalverband einzureichen, der über etwa vorhandene Bestände weiter verfügen wird,
3. die von den Verbrauchern abgeforderten Kartenabschnitte zu gleicher Zeit in Stücken von je 100 zu bündeln und zu verpacken. An der Außenseite des Pakets muß in deutlicher unverschiebbarer Schrift Name und Wohnort des Verkäufers, die Stückzahl und der Buchstabe der eingepackten Marken sowie der Tag der Verpackung ersichtlich sein. Die Pakete sind von der Verkaufsstelle mindestens 6 Wochen lang aufzubewahren, hiernach aber zu vernichten.

11. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Vorstehende Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Großenhain, den 26. Februar 1917.

512 F II A. Der Kommunalverband.

In Abänderung der Bekanntmachung des Kommunalverbands vom 4. Oktober 1916 — Griechverkauf betr. — wird im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. dieses Monats, die Abgabe von Hahnenfüßen und Sago anstelle von Griech betr., bestimmt, daß bis auf weiteres auf die Griechverkaufskarten auch Griech nur in einer Menge von 200 gr abgegeben werden darf.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Großenhain, am 1. März 1917.

581 F II A. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 379 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Dachtelwerke und Dampflegerei Riesa vorm. Feodor Helm, Ges. mit beschr. Haftung zu Riesa betr., ist heute eingetragen worden:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. In Liquidatoren sind bestellt:

- a. der Vaugeschäftsinhaber Curt Helm in Riesa,
- b. der Fabrikbesitzer Emil Theodor Zebler in Riesa.

Jeder der Liquidatoren ist berechtigt, die Firma allein zu vertreten und zu zeichnen. Riesa, den 27. Februar 1917.

Königliches Amtsgericht.

Auf Blatt 488 des hiesigen Handelsregisters, die Firma Einhorn & Co., Ges. m. b. H., in Riesa betr., ist heute eingetragen worden:

Der Geschäftsführer Erich Raß ist ausgeschieden.

Riesa, den 27. Februar 1917.

Königliches Amtsgericht.

Bezugscheinansgabe in Gröbä.

Wir weisen darauf hin, daß Bezugscheine auf Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren künftig nur noch an Erwachsene gegen Vorlegung der Lebensmittelkontrolle oder der Protanfrischkarte erfolgt. Bezugscheine werden im Gemeindegast, Zimmer Nr. 6, nur vormittags von 8-1 Uhr ausgegeben.

Gröbä, am 1. März 1917.

Der Gemeindevorstand.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 3. März von vormittags 9/10 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof Rindfleisch zum Preise von 1,25 Mark pro 1/2 kg gegen Fleischmarken an die Inhaber der violetten Freibankmarken von Nr. 250-650 zum Verkauf. Alle übrigen Farben und Nummern sind ungültig.

Riesa, am 2. März 1917.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, den 2. März 1917.

Waterländischer Hilfsdienst.

Uebrig die Organisation der Kriegsdienststelle 12 wird mitgeteilt: Die Durchführung des Hilfsdienstgesetzes schreitet jetzt nach Beendigung der seitraubenden Vorarbeiten, mit raschen Schritten vorwärts. An die Stelle der letzten freiwilligen Meldungen werden im Monat April die Einziehungen treten. Jedes Generalkommando hat jetzt sein bestimmtes Gebiet erhalten, für das es die nötigen Hilfsdienstpflichtigen beschaffen muß. Wie wir erfahren, hat die Kriegsdienststelle 12 im Bezirk des Generalkommandos XII zusammen mit dem Kriegsdienstamt 9 in Altona das Generalgouvernement Brüssel, zweifelslos eine der angenehmsten Gegenden, zu versorgen. Auf den ersten Aufruf der Kriegsdienststelle sind zahlreiche Meldungen erfolgt, der erste Transport geht in diesen Tagen

nach Brüssel ab. Indessen besteht ein dauernder Bedarf an Hilfsdienstpflichtigen, und es werden daher in Kürze neue Anrufe zur freiwilligen Meldung erscheinen. Leute in wehrpflichtigem Alter kommen hierfür bekanntlich nicht in Betracht, sondern nur Personen zwischen 47 und 60 Jahren, außerdem die bauernd Untauglichen. Anfang nächster Woche werden, wie wir weiter hören, die Anmeldebüro errichtet werden. Bisher war nur eine solche Anmeldebüro im alten Rathaus in Dresden errichtet worden. Die neuen Anmeldebüros erstrecken ihren Bereich jedesmal auf die betreffende Amtshauptmannschaft. Solche Anmeldebüros erhalten Kamerun, Hildes, Löbau, Toppolitz, Naabe, Großenhain, Riesa (Stadt), Freiberg, Pirna (Stadt), Marienberg, Jittau und Dauben (Stadt). Bei den Anmeldebüros ist unbedingt erforderlich ein polizeiliches Führungszentrum und ein polizeiliches Ausweis mit bestmöglicher Sichtbild. Angesichts der nahe bevorstehenden Einberufungen sei noch darauf hingewiesen, daß die sich freiwillig Meldenden den großen Vorteil haben, sich

die Art der Beschäftigung auszuwählen zu können, was später nicht mehr möglich sein wird. Allerdings kann nicht jeder einen leitenden Posten erhalten, wie manche wohl geglaubt haben mögen. Je eher die Meldungen erfolgen, desto größer ist die Auswahl der zu besetzenden Posten. Alle Hilfsdienstpflichtigen können nur nachträglich ermahnt werden, in ihrem eigenen Interesse nicht bis zum Einberufungsbeginn zu warten, sondern sich sobald wie möglich zu melden.

* Sammlung für den Heimatdank am 3. März 1917. Es wird darauf hingewiesen, daß im Stadtdirektor Riesa zum Sammeln für den Heimatdank nur berechtigt sind bei der Hausammlung Schäter des Realprogymnasiums mit Realschule sowie der hiesigen Knabenschulen und bei der Sammlung auf den Straßen und Plätzen sowie in den Gast- und Schankwirtschaften junge Damen und Schulmädchen. Letztere tragen grüne Armbänder mit einem Abzeichen, und die Schäter weisen sich aus durch die